

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 1998 (GVBl. I S. 405), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1999 nachstehende

Satzung über die Benutzung der Kindergärten
erlassen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Langgöns als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 – Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach dem Zweiten Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet das Geburtsdatum über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Bundeserziehungsgesetz erkrankt sind, werden nicht aufgenommen.
- (6) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert können bei freien Betreuungsplätzen aufgenommen werden, wenn ein Arzt - anerkannt nach § 39 Bundessozialhilfegesetz - eine Betreuung für die weitere Entwicklung des Kindes befürwortet.
- (7) In den Kindertagesstätten „Fasanenweg“, „Mäuseburg“ des Ortsteiles Lang-Göns und in der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ des Ortsteiles Niederkleen können Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen werden. In allen anderen Kindertagesstätten werden Kinder ab dem Ersten des Monats aufgenommen, in dem sie das 2. Lebensjahr vollendeten.
- (8) Zweijährige Kinder werden aus pädagogischen Gründen zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4 - Betreuungszeiten

- (1) a) Die Kindertagesstätten im Ortsteil **Lang-Göns** sind an Werktagen für die

Nutzungszeit I

montags - freitags von 7.00 Uhr - 12.30 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 7.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 7.00 Uhr - 14 Uhr,

Nutzungszeit IV

von 7.00 Uhr - 17 Uhr

geöffnet.

Mittwochs sind die Einrichtungen ab 16.00 Uhr geschlossen.

- b) Die Kindertagesstätte im Ortsteil **Dornholzhausen** ist an Werktagen für die

Nutzungszeit I

montags - freitags von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 7.00 Uhr - 14 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 7.00 Uhr – 15.00 Uhr und

- c) Die Kindertagesstätte im Ortsteil **Niederkleen** ist an Werktagen für die

Nutzungszeit I

montags - freitags von 7.00 Uhr - 17.30 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 7.00 Uhr - 13 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr,

geöffnet.

- d) Die Kindertagesstätte im Ortsteil **Oberkleen** ist an Werktagen für die

Nutzungszeit I

montags - freitags von 7.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 7.00 Uhr - 14 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 7.00 Uhr - 15.00 Uhr,

Nutzungszeit IV

montags - freitags von 7.00 Uhr - 13.00 Uhr und an zwei wahlweise festgelegten Nachmittagen bis 15.00 Uhr,

Nutzungszeit V

montags – freitags von 7.00 Uhr - 13.00 Uhr und an einem wahlweise festgelegten Nachmittag bis 15.00 Uhr

geöffnet.

- e) Die Kindertagesstätte im Ortsteil **Cleeberg** ist an Werktagen für die

Nutzungszeit I

montags - freitags von 7.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Nutzungszeit II

montags - freitags von 7.00 Uhr - 14 Uhr,

Nutzungszeit III

montags - freitags von 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

Nutzungszeit IV

montags - freitags von 7.00 Uhr - 13.00 Uhr und an zwei wahlweise festgelegten Nachmittagen bis 15.00 Uhr,

Nutzungszeit V

montags – freitags von 7.00 Uhr - 13.00 Uhr und an einem wahlweise festgelegten Nachmittag bis 15.00 Uhr,

geöffnet.

- f) Während der Ruhezeit in den Kindertagesstätten können Kinder nicht abgeholt werden.

- (2) Die Kindertagesstätten werden im Laufe eines Jahres wie folgt geschlossen:

- a) die letzten 3 Wochen gemeinsam in den gesetzlich festgelegten Sommerferien,
- b) an mindestens 5 zusammenhängenden Werktagen in den Weihnachtsferien, vor und nach Weihnachten sowie nach Neujahr.
- c) an mindestens 1 Freitag, wenn der vorhergehende Donnerstag gesetzlicher Feiertag ist und
- d) zusätzlich an einem weiteren variablen Tag und zum Betriebsausflug.
- e) wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Dies ist in der Regel der letzte Mittwoch im Monat. Die Kindertagesstätten schließen dann mit der **Nutzungszeit I**.
- f) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5 – Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erhalten schriftlich eine verbindliche Aufnahmebestätigung spätestens 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist (Minderalter 12 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Essenskinder sind möglichst am Vortag von der Mittagversorgung abzumelden, spätestens am gleichen Tage bis 8.30 Uhr.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 - Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache Gelegenheit zu einem Gespräch.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 - Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 – Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 – Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 – Abmeldung

- (1) Abmeldungen und Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der jeweiligen Kindergartenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, ein Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens auszuschließen, soll der Gemeindevorstand erst nach Absprache mit dem Elternbeirat, dem Kindergartenbeirat und der jeweiligen Gruppenleiterin und der Kindergartenleitung treffen. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erzie-

hungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 - Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kindergartensatzung der Gemeinde
 Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Satzung die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Langgöns vom 18. März 1992 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 außer Kraft.

Langgöns, den 20. Dezember 1999

Der Gemeindevorstand

(Röhrig)
Bürgermeister